

„Eigentum verpflichtet“
– zur Verschuldung anderer

Kritische Anmerkungen zur Eigentumstheorie von
Gunnar Heinsohn und Otto Steiger
aus biblisch-theologischer Perspektive

Das Buch von *G. Heinsohn* und *O. Steiger*, *Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft*, Hamburg 1996 (im folgenden: Heinsohn / Steiger), tritt mit einem großen Anspruch auf. Aristoteles, Adam Smith, Karl Marx, Keynes, Neoklassik und Monetärkeynesianismus haben die Rätsel nicht lösen können, die Heinsohn / Steiger nun – z.T. mit Hilfe antiker Historiker wie Hesiod – zu erklären imstande sein wollen.

Das Zauberwort, das die Rätsel löst, ist Eigentum. Die beiden Hauptfehler der Tradition, verantwortlich für die Unlösbarkeit der Rätsel, sind nach Heinsohn / Steiger die falschen Annahmen:

1. Wirtschaft ist ein anthropologisches Phänomen (*homo oeconomicus*; vgl. 28), folgt also zu allen Zeiten der Geschichte den gleichen Grundmustern (relative Ausnahmen sind Wirtschaftshistoriker wie Karl Polanyi; vgl. 88).

2. Das Paradigma dieser geschichtslosen Ökonomie ist das Tauschmodell, aus dem auch das Geld als neutrale Entsprechung zur Gütersphäre („Tauschmittel“) abgeleitet wird und das evolutionistisch die verschiedenen Stufen der Wirtschaftsentwicklung hervorbringt (relative Ausnahme: Keynes).

Zu 1. stellen Heinsohn / Steiger die plausible These auf, daß grundsätzlich drei verschiedene Modelle der materiellen Reproduktion (=Wirtschaft) unterschieden werden müssen:

- * die solidarische Stammesgesellschaft
- * die abhängig produzierende und fürsorglich zuteilende Befehlsgesellschaft (Feudalismus und realer Sozialismus)
- * die Eigentumsgesellschaft, die auf Gläubiger-Schuldner-Kontrakten aufbauend Zins, Geld, Markt für Waren, Akkumulation und

(vor allem neuzeitlich zur Minderung der Kosten freier Lohnarbeit) technischen Fortschritt hervorbringt.

Zu 2. behaupten Heinsohn / Steiger, daß historisch Geld vor der Eigentumswirtschaft nicht auftritt und auch nicht auftreten kann, auch nicht als Tauschmittel. Dazu kann es nur sekundär werden, nachdem es als Anrecht auf verzinsliches Gläubigereigentum entstanden ist. Die weitere Entwicklung des Geldes ist geprägt von der Absicherung der Gläubiger-Schuldner-Kontrakte in Tempeln, die dadurch auch zu Geld emittierenden Zentralbanken werden. Später wird dieses System ergänzt durch staatlich garantierte Münzprägungen.

Heinsohn / Steiger betonen immer wieder, daß die historischen Fragen für ihre Wirtschaftstheorie nicht konstitutiv sind (vgl. 129). Andererseits nehmen sie für sich in Anspruch, durch ihre Theorie auch ungeklärte historische Fragen einer Lösung zuzuführen. Aber nicht nur aus diesem Grund ist die historische Frage für eine kritische Analyse ihrer Thesen relevant. Denn ausschließlich im historischen Gewande behandeln sie implizit eine zentrale Frage, die insbesondere theologisch von grundlegender Bedeutung ist: die Verteilungsfrage. Außerdem ist es für eine theologische Beurteilung ihrer Theorie wichtig, wie die biblischen Traditionen im Blick auf die antike Entstehung der Eigentumswirtschaft sozialgeschichtlich einzuordnen sind. Ich betrachte also zunächst die historischen Thesen des Buches, ehe ich mich systematischen und handlungskritischen Fragen zuwende.

1. Egalität und Ungleichheit in der Geschichte der Eigentumswirtschaft

Die Grundthesen von Heinsohn / Steiger lauten:

1. Eigentumswirtschaft ist in der Antike und in der Neuzeit durch Revolution entstanden, indem abhängige Bauern den feudalen Grundbesitz einer in die Krise geratenen Befehlsgesellschaft egalitär (und patriarchalisch organisiert) unter sich verteilten.

2. Die ursprünglich egalitäre Eigentumswirtschaft treibt durch den Gläubiger-Schuldner-Mechanismus Ungleichheit (Klassen) unausweichlich aus sich selbst hervor.

3. Die Ungleichheit der Eigentumsgesellschaft bringt diese selbst in die Krise, insofern nur noch wenige Eigentümer übrigbleiben, deren

Eigentum belastbar und verpfändbar ist. Die Krise kann nur durch eine radikale (egalitäre) Neuverteilung des Eigentums gelöst werden, so daß wieder potentielle und aktuelle Gläubiger-Schuldner-Beziehungen möglich werden.

Die erste These wird in dem vorliegenden Buch nur zusammenfassend behandelt. Es empfiehlt sich deshalb, Heinsohns frühere Arbeit zum Thema heranzuziehen: Privateigentum, Patriarchat, Geldwirtschaft – eine sozialtheoretische Rekonstruktion zur Antike, stw 455, Frankfurt am Main 1984 (im folgenden: Heinsohn 1984). Die zweite und dritte These werden nur in beiläufigen Bemerkungen angerissen. Dies ist eine Schwäche des Buches. Denn die zentralen Fragen der gesellschaftlichen und politischen Bezüge der Ökonomie werden in ihm allenfalls am Rande behandelt. Es reiht sich insofern in die klassisch-neoklassische ökonomistische Methodik ein, die wirtschaftlichen Mechanismen isoliert zu behandeln. In dieser Beschränkung ist das Buch aber im Blick auf verschiedene Probleme erhellend und theoretisch auf hohem Niveau. In Hinsicht auf die gesellschaftlichen, ökologischen und politischen Implikationen der Wirtschaft und der Ökonomie als Wissenschaft bleiben schwerwiegende Fragen offen.

1. Zur Entstehung der Eigentumswirtschaft in Antike und Neuzeit

Die großen Beispiele von Heinsohn / Steiger für die revolutionäre Entstehung der ursprünglich egalitären Eigentumsgesellschaft in der Antike sind die Schaffung der griechischen Polis auf den Trümmern des mykenischen Feudalismus und die Bildung der römischen civitas durch Romulus (Roma quadrata). Der Grund für den Zusammenbruch der mykenischen Ordnung wird mit Naturkatastrophen, evtl. Meteoriteneinschlag, in Zusammenhang gebracht.

Nun gibt es ein gravierendes Datierungsproblem. Die traditionelle Forschung setzt aufgrund eines ägyptischen astronomischen Kalenders den Untergang Mykenes auf 1200 v.u.Z. an und muß deshalb 500 Jahre als „dunkles Zeitalter“ bis zur Entstehung der Polis ca 700 v.u.Z. annehmen. Heinsohn / Steiger bestreiten diese Datierung von außen mit der archäologischen Behauptung, daß auf die mykenischen Schichten sofort die polis-Schicht folgt - also ohne Zwischenschicht. ArchäologInnen bestreiten dies. Die mykenische Burgenkultur ist im

ganzen Mittelmeerraum verbreitet, kann also nicht von einer örtlich begrenzten Naturkatastrophe zerstört werden. Außerdem gibt es Zwischenschichten, die (z.B. in der Vasenkultur) eine Entwicklung erkennen lassen und deshalb nicht einen abrupten Umschlag nahelegen. Aber selbst wenn wir einmal die revolutionäre Wende annehmen, so gibt es bei Heinsohn / Steiger ein für mich nicht erklärbares Nebenproblem, insofern der genaue Zeitpunkt des Umbruchs in Heinsohn / Steiger und Heinsohn 1984 verschieden angegeben wird. Heinsohn / Steiger (112) setzen den Umbruch archäologisch erst bei 600 v.u.Z. an, Heinsohn 1984 (55) spricht dagegen von 733 / 700 v.u.Z. und öfters vom 8. Jahrhundert (49, 56 u.ö.). Heinsohn 1984 (116) hält es sogar für möglich, daß eine ähnliche Revolution zum Privateigentum, jedenfalls aber zur Transferierbarkeit von Gläubiger-Schuldner-Kontrakten bereits nach 747 v.u.Z. unter Nabonassar in Babylon und unter Tiglat-Pileser in Assyrien stattfand. Ich halte die Datierung auf 600 v.u.Z. schon deshalb für unmöglich, weil ja bereits 594 v.u.Z. die solonischen Reformen stattfanden, die eine Entwicklung zu großer Ungleichheit innerhalb der Polis voraussetzen. Ich gehe also im folgenden von der Annahme aus, daß nach Heinsohn 1984 der Umschwung im griechischen Kontext im 8. Jahrhundert stattgefunden hat. Die römische civitas ist nach Heinsohn / Steiger (113) erst ab 575 v.u.Z. greifbar. Das mythische Gründungsdatum 753 v.u.Z. wird als spekulativ abgelehnt. Dies ist aber für den palästinensischen Raum nicht von Belang, kann also für die biblischen Fragen außer Betracht bleiben.

Hingegen für die Frage egalitärer Verteilung am Beginn der Eigentumsgesellschaft sind nach meiner Einschätzung ausschließlich die die Gründung Roms betreffenden Quellen, die Heinsohn / Steiger (113f) zitieren, aussagekräftig. Allerdings beziehen sich auch diese Quellen auf Mythen. Nach Varro verteilte Romulus (= der kleine Römer) nach dem Sieg über die Feudalherren (symbolisiert durch Remus/Romus=der große Römer) per Los an alle Männer zwei Morgen Land (Roma quadrata). Dies wurde heredium (Erbgut) genannt. Zur griechischen polis-Gründung führen Heinsohn / Steiger gar keine Quellen an, die auf anfängliche Egalität hinweisen.

Historisch und systematisch sprechen sogar Gründe dagegen. Nehmen wir die von Heinsohn / Steiger (108) selbst gegebene Beschreibung des zweiten, also des neuzeitlichen Umschlags aus der feudalen in die Eigentumswirtschaft. Auch diesem gehen Kata-

strophen voraus. Im Jahr 1303 setzt die sog. Kleine Eiszeit ein, die in Grönland und Nordisland zum Ende der Agrarwirtschaft führt und in England die Weinanbaugrenze um 600 km nach Süden verschiebt. Überall in Europa fallen die Erträge, und die austarierten Abgaben der Leibeigenen lassen sich nicht mehr erfüllen. Die Bauernaufstände beginnen bereits 1306 in Schottland und breiten sich über ganz Europa aus. Hinzu kommt die große Pest, die ab 1348 durchschnittlich 50% der europäischen Bevölkerung und damit auch der leibeigenen Bauern vernichtet.

Nur in England gelingt es Leibeigenen „in nennenswertem Ausmaß“, nach dem Lollardenaufstand 1381 zu Freien und einige sogar zu freien Grundeigentümern zu werden. So „werden die feudalen Herrschaftsbeziehungen zunehmend ersetzt durch ökonomische Kontrakte zwischen Grundeigentümern, die nur ihre adligen Namen behalten, also faktisch Bürger werden, und Freien ohne Grundeigentum, aus denen die freien Pächter und Lohnarbeiter hervorgehen.“ Das heißt also, daß ein solcher Umschlag zur Eigentumsgesellschaft keineswegs notwendigerweise mit Egalität beginnen muß, sondern die vorangegangenen Besitz- und Herrschaftsverhältnisse teilweise in die neue polit-ökonomische Verfassung hinübergerettet werden können. So gibt es eben nicht nur „Freie“ ohne Grundeigentum, sondern auch solche mit wenig und solche mit - aus der Feudalzeit stammenden - großem Grundeigentum.

Immerhin ist zuzugeben, daß zu Zeiten Solons die Bauern eine Neuaufteilung des Landes forderten, was die historische Möglichkeit egalitärer Konzepte im antiken Griechenland belegt. Die Machtbasis dieser Forderung liegt aber weniger in revolutionären Erscheinungen, sondern in der neuen, seit 700 v.u.Z. eingeführten Kriegstechnik der Hoplitenphalanx, zu der wehrfähige Freie benötigt wurden¹. Solons Reform hob zwar dann die Hörigkeit der Bauern und die Schuldknechtschaft gegenüber dem Adel auf, band die gestaffelte politische Partizipation aber ausdrücklich an vier Besitzklassen (Timokratie). Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, daß schon diese erste Form von Demokratie ausdrücklich an (ungleich verteiltes) Eigentum gebunden war.

¹ Vgl. Stefan Breuer, Imperien der Alten Welt: UTB 385, Stuttgart u.a. 1987, 138f.

Die Frage, ob der Beginn der Eigentumsgesellschaft egalitär war, scheint systematisch ohne Bedeutung, da Heinsohn / Steiger ja unumwunden zugeben, daß sie in jedem Fall in deren Verlauf zu (mindestens) zwei Klassen führt, zu Gläubigern mit Grundeigentum einerseits und (Schuld-)Sklaven bzw. Lohnarbeitern andererseits. Aber es ist ganz deutlich, daß Heinsohn / Steiger durch diesen Rückgriff auf den Mythos der Egalität bei Romulus – ideologisch gesehen – der idealen Eigentumswirtschaft Freiheit und Egalität zuordnen wollen. So können sie sich ersparen, der Verteilungsproblematik eine eigenständige Reflexion zu widmen, und immer nur mit einem Satz darauf verweisen, daß bei Krise durch Ungleichheit eine radikale Egalität des Eigentums politisch wiederhergestellt werden muß.

Allerdings schwächen Heinsohn / Steiger ihre These dahingehend ab, daß oft nur in Städten wie Athen und Rom die Eigentumswirtschaft der Freien entstand, während anderswo der Feudalismus weiterging. Heinsohn 1984 (108) weist auch darauf hin, daß dort, wo nicht eine primäre, egalitäre Revolution zur Eigentumswirtschaft stattfand, sondern die neue Wirtschaftsform von außen in eine feudale Gesellschaft einsickerte, die aristokratischen Großgrundbesitzer sogleich privilegiert auftreten können. Das würde dann auch für Israel und Juda im 8. und 7. Jahrhundert zutreffen. So zitiert er auch Jes 5,8: „Weh denen, die ein Haus an das andere ziehen und einen Acker zum anderen bringen, bis kein Raum mehr da sei, daß sie allein das Land besitzen.“ Allerdings betont er, daß im Prozeß der Eigentumswirtschaft die neu entstehende reiche Klasse zwar einer Adelsklasse mit Leibeigenen nicht unähnlich schaut, aber doch nicht aus Feudalherren, sondern aus Gläubigern zusammengesetzt ist (107).

Fazit: daß die Eigentumswirtschaft aus egalitären Anfängen stammt, ist historisch von Heinsohn / Steiger nicht belegt. Die mythologischen Hinweise aus der Antike wirken eher wie eine Stütze für ihren eigenen Ursprungsmythos zur Legitimation der modernen Eigentumswirtschaft. Auf seiner Basis soll angenommen werden, daß Ungleichheit ein „vorab nicht erwartetes und ökonomisch dann so folgenreiches Ergebnis“ der Eigentumswirtschaft war. Außerdem soll er die einzige politische Idee für die Bewältigung einer Krise liefern. Beide zusammen, Ursprung und Heilmittel, sollen offenbar den Eindruck erwecken, daß Eigentumswirtschaft eigentlich am besten unter egalitären Verhältnissen funktioniert. Das erinnert sehr an die klassisch liberale Idee eines Adam Smith, daß der Markt am besten bei

vollkommener Konkurrenz gleichberechtigter Marktteilnehmer funktioniert. Damit erspart sich diese wie jene liberale Theorie die Frage nach der konkreten geschichtlichen Machtstruktur und nach den konkreten Menschen und ihren Leiden unter ungerechten (Eigentums-)Verhältnissen.

2. Die Mechanismen der Ungleichverteilung des Eigentums

Heinsohn / Steiger lassen keinen Zweifel daran, daß sie die Eigentumswirtschaft für die bestmögliche Wirtschaftsform unter den drei von ihnen identifizierten Formen halten. Denn diese bringt ihrer Meinung nach, was sie immer wieder hervorheben, Wohlstand und Wachstum und geht immer mit Freiheit zusammen. So zitieren sie unbefangen den radikal-neoliberalen Heritage Trust (Washington), der in einem Index für wirtschaftliche Freiheit für 142 Länder – angeblich – zeigt, „daß der einzige Weg zu Wachstum und Wohlstand über eine freie Wirtschaft führt“ (110). Freiheit wird dabei definiert als „Schutz legal erworbenen Eigentums und die Möglichkeit, es frei zu nutzen und zu veräußern, ohne die Eigentumsrechte anderer zu beeinträchtigen“ (ebd.).

Daß diese Eigentumswirtschaft durch die Ungleichverteilung des Eigentums nur für wenige Wohlstand schafft, interessiert sie nur unter dem Aspekt, daß eine zu große Diskrepanz zwischen immer weniger Eigentümern und dem eigentumslosen Rest die Funktionsfähigkeit dieser Eigentumswirtschaft stört, weil es nicht mehr genügend Eigentümer gibt, die sich verschulden können. Nur deshalb muß gegebenenfalls eine (politische) Neuverteilung vorgenommen werden.

Was nun die Mechanismen der Ungleichheit in der Eigentumswirtschaft betrifft, so sind die Analysen von Heinsohn / Steiger an Deutlichkeit kaum zu übertreffen, selbst wenn sie keine theoretischen oder gar ethischen und politischen Konsequenzen daraus ziehen. Sie zeigen ganz klar, daß im Effekt die Eigentumswirtschaft Eigentumskonzentration auf der einen und Eigentumsverlust auf der anderen Seite hervorbringt. Die Mechanismen, die dazu führen, hängen mit der Tatsache zusammen, daß in der Eigentumswirtschaft das produktive Wirtschaftssubjekt Kredite aufnehmen muß. Kredite aber müssen den Gläubigern mit Zinsen zurückgezahlt werden – das ist das unumstößliche Grundgesetz der Eigentumswirtschaft, - ohne daß die Produzie-

renden sicher sein können, daß die von ihnen mit Hilfe der Kredite produzierten Waren auch Käufer finden (wobei der erzielte Preis mindestens Tilgung und Zinsen decken muß).

Den schlimmen Fall, daß – wie seit dem 8. Jahrhundert v.u.Z. bezeugt – keine Produktiv-, sondern Konsumkredite zum Überleben aufgenommen werden müssen, behandeln Heinsohn / Steiger gar nicht. Wohl aber beschreiben sie, daß die Vollstreckung in das verpfändete Eigentum der Schuldner unumstößliche Grundlage der Eigentumswirtschaft ist. Die konkrete Folge in der Antike ist Verlust des Produktionsmittels Land sowie die Schuldknechtschaft oder Versklavung der insolventen Schuldnerfamilie. Nach Heinsohn / Steiger ist die Schuldknechtschaft eine Folge der Eigentumswirtschaft (vgl. Heinsohn 1984 105 und Heinsohn / Steiger 178f). Sie ist eine der beiden Formen von Zins. Zins ist nach ihrer Definition der Preis für die Aufgabe der Eigentumsprämie. Anstelle eines Zinses in der Form von Geld bietet der Schuldner in der Schuldknechtschaft persönliche Leistungen an. „Der Zins in Form der Schuldnernutzung liegt höher als der Geldzins, weil es dem Gläubiger und nicht dem Schuldner obliegt, seine Leistungen in Geld zu verwandeln“ (180). Als in Griechenland Solon die Schuldknechtschaft ebenso wie die Hörigkeit der Bauern 594 v.u.Z. abschaffte, wurde die Zinszahlung in Geld die Regel. Das galt aber nur für die Freien, nicht für die Sklaven.

Mit den Sklaven ist die Frage der Arbeit und der arbeitenden Menschen angesprochen. Diese tauchen bei Heinsohn / Steiger nur als defizienter Modus von Eigentum und Eigentümern auf, nicht als Menschen (vgl. 343f). Sklaven sind überschuldete Eigentümer, die „die Reihen der Eigentümer verlassen müssen, also ihre Freiheit verlieren“. Damit beziehen sie sich nur auf die Schuld-, nicht auf die Kriegssklaven der Antike.

Der entscheidende Unterschied zwischen der neuzeitlichen und der antiken Eigentumswirtschaft liegt nach Heinsohn / Steiger darin, daß an die Stelle der Sklaverei die freie Lohnarbeit tritt. Lohnarbeiter sind überschuldete Eigentümer, die „auf das Eigentum an sich selbst zurückgeworfen werden, also weiterhin aus ihm ihre Sicherheit gewinnen müssen“. Heinsohn / Steiger lehnen ausdrücklich die klassische Werttheorie ab, nach der Arbeit dem Eigentum Wert hinzufügt oder dieses sogar konstituiert (312). Freie Lohnarbeiter sind insofern defiziente Eigentümer, als sie ihr bloßes Eigentum an sich selbst weder als Basis für die Emission von Geld noch als Haftung für

einen Kredit einsetzen können (329). Heinsohn / Steiger begründen das so (362):

„Damit die freien Lohnarbeiter ihr Eigentum an sich selbst erhalten können, müssen sie einen Teil davon, ihre Arbeitskraft, auf Zeit bewirtschaften *lassen*. Anders als der sonstige Eigentümer kann der freie Arbeiter sein Eigentum an sich selbst – etwa durch Streik oder Muße – nicht beliebig oder zumindest nicht in gleichem Maße wie dieser zurückhalten. Er kann entsprechend dieses Eigentum auch nicht als Sicherheit gegen Kredit verpfänden noch gegen es vollstrecken lassen, was auf die ökonomische Nachrangigkeit dieser Eigentumskategorie verweist ...

Die Bewirtschaftung des freien Arbeiters wird allerdings nur durch jemanden geschehen, der selbst sein geliehenes Kapital (Geldvorschuß) zu bewirtschaften, also die vom Gläubiger aufgegebene Eigentumsprämie in Form von Zins zu erbringen hat. In einen Kontrakt über den Verkauf seiner Arbeitskraft kann der freie Arbeiter mithin überhaupt nur deshalb gelangen, weil er dafür verwendbar ist, den für das Lohngeld geschuldeten Zinsaufschlag auf das Kapital zu erwirtschaften.

Was im Marxismus als Mehrwert bzw. als Ergebnis ‘unbezahlter Mehrarbeit’ gefaßt wird, als Arbeit, die über die Erwirtschaftung der Reproduktionskosten des Arbeiters hinausgeht, ist mithin nicht Ergebnis der Trennung von Eigentum an Produktionsmitteln oder gar Folge eines finsternen Ausbeutungskalküls machtvoller Produktionsmitteleigentümer. Der Mehrwert ist allein der Tatsache geschuldet, das jeder einen Zins zahlen muß, der an diejenige Form von Ansprüchen auf Eigentum herankommen will, die als Schuldendeckungsmittel verlangt wird - an Geld also.“

Ob nun gleich am Anfang oder erst nach einem Fall aus den egalitären Anfängen - ein grundsätzlicher Mechanismus der Ungleichheit in der Eigentumswirtschaft ist also die Spaltung der Gesellschaft in Eigentümer an Boden und Kapital auf der einen und Lohnarbeitern, die nur Eigentum an sich selbst haben, auf der anderen Seite. Auf diesem Hintergrund ist nicht einzusehen, warum Heinsohn / Steiger die Marxsche Beobachtung einfach abweisen, die Lohnarbeiter seien vom Eigentum an den Produktionsmitteln getrennt. Faktisch sind sie dies auch nach der Beschreibung von Heinsohn / Steiger. Denn sie haben außer ihrer Arbeitskraft kein Eigentum an Grund und Boden oder Kapital. Auch wird der Lohnarbeiter - wie der Schuldknecht und

Sklave - im wesentlichen dazu eingesetzt, den Zins für die Gläubiger zu erarbeiten.

Heinsohn / Steiger gehen aber noch weiter, wie wir gesehen haben. Weil vom Eigentum und seiner Verteidigung und Mehrung her gesehen die Lohnarbeit als Kostenfaktor erscheint, entwickelt sich in der Neuzeit ein technischer Fortschritt, der primär dadurch angetrieben wird, daß die produzierenden Schuldner um der Zahlung von Tilgung und Zins willen ständig versuchen, Lohnarbeit durch Technik zu ersetzen. D.h. die arbeitenden Menschen müssen nicht nur die Zinsen für die Gläubiger erwirtschaften, sondern bekommen aufgrund des gleichen Mechanismus ständig mehr die Möglichkeit entzogen, dies zu tun - ein Aspekt, der bei der heutigen Massenarbeitslosigkeit vor aller Augen liegt. Dieser Mechanismus hat also seinen Grund in der Eigentumswirtschaft, in der die Eigentumsprämie zum Zins berechtigt, der seinerseits durch verschuldete Produzierende erwirtschaftet werden muß.

Innerhalb der Logik einer deregulierten kapitalistischen Wirtschaft können Probleme wie Arbeitslosigkeit und Verschuldung nicht als moralische Probleme definiert werden, denn sie folgen eigengesetzlich aus der Struktur der Eigentumswirtschaft selbst. So wehren Heinsohn / Steiger sich immer wieder dagegen, deren Mechanismen aus Motiven wie Profitgier zu erklären. Insofern stimmen sie ganz mit der These von Max Weber überein, daß der Kapitalismus als solcher anethisch, nicht unethisch ist.² Sie benutzen immer wieder Begriffe wie „eiserner Zwang“ (364“), eigengesetzlich (27), gezwungenermaßen (337) usw. Zusammenfassend schreiben sie (363):

„Wovon hängen also Akkumulation und der mit ihr unausweichlich verbundene technische Fortschritt in der Eigentumswirtschaft ab? Beide sind das Resultat des Zwanges von verschuldeten Produzenten, Geldvorschüsse von Gläubigern (= Kapital nach der Definition von Heinsohn / Steiger, U.D.), um die sie konkurrieren, in einer Weise zu investieren, daß in unverlängerbaren Fristen Eigentum für die stets neu anfallenden Zinsaufschläge entsteht, was nur durch produktivere Technik, neue Produkte sowie neue Absatz- und Organisationsstruk-

² Vgl. Ulrich Duchrow, Alternativen zur kapitalistischen Weltwirtschaft. Biblische Erinnerung und politische Ansätze zur Überwindung einer lebensbedrohenden Ökonomie. Gütersloh ²1997, 113.

turen – allgemein gesprochen: Prozeß- und Produktinnovationen – möglich ist.

Es gibt in der menschlichen Gesellschaft also nicht irgendeine Reichtumsquelle per se, die jemand nur innovativ anzapfen müsse, was er auch jederzeit lassen könnte. Selbstredend gibt es ein Motiv zur Reichtumsproduktion in allen Systemen materieller Reproduktion. Es ist aber der Zins, der erst die Produktion von Reichtum erzwingt, und es ist die Verpfändung von Eigentum, die erst die Produktion von Reichtum ermöglicht. Den Zins wiederum gibt es nur in Eigentumsökonomien, in denen jedes Eigentum mit einer Prämie behaftet ist, die bei seiner zeitweiligen Belastung immer durch ihn kompensiert werden muß.“

In diesem Abschnitt wird nicht nur deutlich, daß die Unausweichlichkeit des Systems unausweichliche soziale Implikationen hat, sondern auch ökologische. Werden die sozialen Probleme immerhin als das Problem ökonomischer Ungleichheit angesprochen, so schweigen sich Heinsohn / Steiger über die ökologischen Konsequenzen ihres Wirtschaftsmodells vollständig aus. Gerade aber die radikale Konsequenz, mit der sie dessen zwanghafte Mechanismen aufzeigen, zeigt den Ernst des Problems. Akkumulation und Wachstum sind in einer kapitalistischen Eigentumswirtschaft zwanghaft. Und der Kern des Zwangs ist der Zusammenhang von Eigentum und Zins.

Wie ist dieser Zwang zur Spaltung der Gesellschaft und zum technisch vermittelten und damit ökologisch prekären Wachstum in der kapitalistischen Eigentumswirtschaft biblisch-theologisch zu beurteilen und läßt er keine Alternativen zu?

II. Biblisch-theologische Beurteilung der Eigentumswirtschaft

Die Kernthese, mit der sich Heinsohn / Steiger von allen früheren Ökonomen unterscheiden wollen, besteht in der Unterscheidung von Besitz und Eigentum. Besitz gibt es in allen drei Wirtschaftsformen, also auch in der Stammes- und der Befehlsgesellschaft. Denn „Besitz bedeutet immer Rechte zur Verfügung über und damit die physische Nutzung von bestimmten Gütern oder Ressourcen und ist unabhängig davon, ob Eigentum existiert oder nicht“ (89). Demgegenüber meinen sie bei freiem Eigentum immer „die volle Dispositionsfreiheit, die im Belasten, Verpfänden und Verkaufen ihre wichtigsten Elemente hat“

(ebd.). An anderer Stelle heißt es: „Das Wirtschaften entsteht...aus der absoluten Dispositionsfreiheit des Eigentümers“ (131). „Freie Belastbarkeit und freie Verpfändbarkeit sind die Prämie des Eigentums, die einen Schuldner zur Ökonomisierung von Ressourcen zwingen. Er muß nämlich den Zins für den Verzicht des Gläubigers auf dessen Eigentumsprämie erwirtschaften und zugleich den Tilgungsbetrag, um seine Eigentumsprämie wiederzugewinnen, die er durch Verpfändung aufgegeben hat“ (90). Negativ ausgedrückt – also im Blick auf die andere Seite der Ermöglichung von Reichtum in dieser Wirtschaftsform – heißt dies, daß allein in der Eigentumswirtschaft „zwischen der Gefahr des Eigentumsverlustes und der Verschuldung ein eiserner Konnex besteht, aus dem alles Wirtschaften zu erklären ist“ (92).

Aus dieser Definition des Eigentums aus der absoluten Dispositionsfreiheit des Eigentümers mit all den „eisernen“ Konsequenzen an Ungleichheit, Verschuldung, Eigentumsverlust, Versklavung (und heute Arbeitslosigkeit), Hunger und Tod heraus ist klar, daß weder die hebräische Bibel noch die messianischen Schriften des Zweiten Testaments diese Wirtschaftsform gutheißen. Dies gilt es im folgenden zu begründen.

Rainer Kessler hat in seinem Buch „Staat und Gesellschaft im vorexilischen Juda. Vom 8. Jahrhundert bis zum Exil“ (SVT 47, Leiden u.a. 1992) genau den Zeitraum untersucht, in dem die Eigentumswirtschaft in die Gesellschaft des Königreichs Juda eindrang. Dabei kann die Frage ausgeklammert bleiben, ob dies durch äußere Einflüsse aus Griechenland und Mesopotamien oder aus der judäischen Gesellschaft selbst heraus erfolgte. Jedenfalls ist auffällig, daß diese Entwicklung zeitlich genau parallel zur Entstehung der Eigentumswirtschaft in der griechischen Polis stattfindet. Als Vermittler zwischen Griechenland und Palästina könnten die seefahrenden Phönizier gewirkt haben.³

Kessler weist nach, daß der durch die Eigentumswirtschaft entstehende Grundwiderspruch der judäischen Gesellschaft der zwischen Gläubigern und Schuldnern ist. Konkret führt dieser zur Landkonzentration in der Hand von Großgrundbesitzern einerseits und verschuldeten Kleinbauern andererseits. Jene können im Luxus, zu-

³ Vgl. U. Hübner, Bemerkungen zum Pfandrecht: Das Ostrakon von Mesad Hašavyahu, alttestamentliches und griechisches Pfandrecht sowie ein Graffito aus Marissa, in: Ugarit-Forschungen 29, 1997.

meist in der Stadt, leben. Diese verlieren durch Verschuldung ihr Land und ihre und ihrer Familien Freiheit und Selbständigkeit und müssen als Tagelöhner oder als Schuldklaven arbeiten. Es kommt sogar am Ende der Königszeit zu Bettelarmut. Wichtig ist, daß die Neureichen ihre Grundbesitzkonzentration auf ganz legalem Wege der Gläubiger-Schuldner-Kontrakte erreichen. Aber sie bilden eine gemeinsame Oberschicht mit den Beamten, Militärs und dem Königshof. Beide Gruppen zusammen haben also nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die politische Macht in ihren Händen und können so auch das Recht manipulieren, das nach israelitischem Verständnis vor allem Schutzrecht für die Schwachen und Armen sein muß.

Es ist genau diese von der neuen Eigentumswirtschaft verursachte Fehlentwicklung in Gesellschaft und Staat, die den Protest der großen Propheten mit dem letzten Drittel des 8. Jahrhunderts hervorruft. Jesaja, Micha, Zefanja, Jeremia, Habakuk, Jeremia und Ezechiel klagten Recht (*mišpat*) und Gerechtigkeit (*sedaqa*) ein, die durch das neue Eigentumsrecht verloren gehen. Vor allem aber wird mit der Abschaffung des Rechts der Armen und der Gerechtigkeit der Gott Israels selbst verworfen. Denn Gotteserkenntnis ist identisch mit dem Rechtschaffen für die Armen (vgl. z.B. Jer 22,16).

Welches Gottesbild steht hinter der absoluten Dispositionsfreiheit des Eigentümers (und des Königs und später des Kaisers)? Wenn *Ton Veerkamp* Recht hat, geht es gerade im Hiobbuch um diese Frage.⁴ Wird sich Hiob, wird sich Israel an die tyrannisch willkürlichen Götter Griechenlands und das Schicksal, das über sie herrscht, anpassen oder nicht? Werden sie damit der hellenistischen Klassengesellschaft der Eigentümer und Eigentumslosen theologische Legitimation geben oder nicht? Hiob weigert sich, vom verlässlichen Gott der Thora zu weichen, und Gott bekehrt sich zu ihm und zu sich selbst.

Man müßte in den verschiedenen Phasen der Geschichte Israels und auch der frühen Christenheit ausführlich herausarbeiten, welche Alternativen der Eigentumsgesellschaft entgegengestellt und welche Strategien der Durchsetzung solcher Alternativen entwickelt werden.⁵ Ich will hier nur folgende kurze Beobachtungen und Fragen andeuten.

Die vorkönigliche Zeit Israels wird von den biblischen Schriften so dargestellt, daß die befreiten Sklaven aus Ägypten zusammen mit vom

⁴ Vgl. T. Veerkamp, *Autonomie und Egalität*, Berlin 1993, 115ff.

⁵ Dazu vgl. U. Duchrow, *Alternativen* 1997 [o. S. 23, Anm. 2] Teil II.

Tribut der kanaanitischen Stadtkönigtümer befreiten Bauern und anderen „Hebräern“ eine auf Familiensolidarität aufgebaute Stammesgesellschaft bilden. Damals gab es zwar noch nicht die griechische Eigentumsgesellschaft. Der Vorgang zeigt aber, daß auch eine andere Revolution möglich war als die vom Königtum zur Gesellschaft königlicher Eigentümer. Diese wird historisch vermutlich so vonstatten gegangen sein, daß die von Versklavung und Tribut befreiten Hebräer und Bauern in dem dünn oder gar nicht besiedelten Bergland Palästinas frei siedelten.

Diese solidarische Stammesgesellschaft wird zwar in der Königszeit refeudalisiert, bleibt aber Bezugsrahmen der prophetischen und bäuerlichen Kritik sowohl gegenüber Königtum und Aristokratie wie auch später gegenüber den Gläubiger-Oberklassen der entstehenden Eigentumswirtschaft und ihrer gegenseitigen Überlappungen. Das beginnt schon zur Zeit Elias, wie die Nabotgeschichte zeigt (1Kön 21). Jes 5,8 habe ich schon erwähnt. Außer reiner Kritik werden aber auch bereits „zählende“ Gegenmaßnahmen gegen die Mechanismen der entstehenden Eigentumswirtschaft sichtbar. Die wichtigste ist sicher das Verbot des Zinsnehmens von Stammesgenossen, wie es bereits im Bundesbuch überliefert ist (Ex 22,24). Dazu gehören aber auch Einschränkungen des Pfandnehmens, die verhindern sollen, daß die Existenz eines Leihenden gefährdet wird (ebd.).⁶ Das Deuteronomium – ob nun schon in seinen frühen Teilen aus der Josianischen Reform am Ende des 7. Jahrhunderts oder erst in exilischer Zeit Anfang des 6. Jahrhunderts – fügt dann diesen gesellschaftlichen Regulierungen auch politische hinzu, etwa die Einschränkung der Königsmacht (Dtn 17).

Nach der Katastrophe des Königtums beobachten wir außer zählenden Einschränkungen periodische Korrekturen von mit der Eigentumswirtschaft zusammenhängenden Fehlentwicklungen. Zu ersteren tritt neben Zinsverbot und Pfandregelung auch die Pflicht solidarischer Familienangehöriger, verschuldete oder versklavte Verwandte und ihr verpfändetes Land loszukaufen (Lev 25). Aber auch die Begrenzung von Besitz des Königs und der Oberschichten sind bei Ezechiel zu beobachten (Ez 45,7f). Die periodischen Korrekturen Schuldenerlaß, Sklavenbefreiung und evtl. Rückgabe des Familien-

⁶ Vgl. Rainer Kessler, Das hebräische Schuldenwesen. Terminologie und Metaphorik, in: WuD NF 20, 1989, 181-195.

ernteils an Land werden in den Rechtsvorschriften des Sabbat- und des Jubeljahres angesprochen (Lev 25). Im Blick auf die ökologischen Folgen einer absoluten Eigentumsgesellschaft, ist auch auf die periodische Brache des Landes hinzuweisen. Außerdem wird der Widerspruch gegen den Kern der Eigentumswirtschaft, nämlich gegen die absolute Dispositionsfreiheit des Eigentümers, ausdrücklich formuliert: „Das Land darf nicht endgültig verkauft werden; denn das Land gehört mir (Gott), und ihr seid nur Fremde und Halbbürger bei mir“ (Lev 25,23). Natürlich wird in der Eigentumswirtschaft Land nicht in dem Sinn „endgültig“ verkauft, daß es nicht erneut die Eigentümer wechseln kann. Hier geht es darum, daß verhindert werden soll, daß Familien endgültig von ihrem Produktionsmittel, dem Land, getrennt werden.

Was den Widerstand der treuen Judäer gegenüber der Herrschaft des Geldes in der hellenistischen Eigentumswirtschaft betrifft, so spricht Daniel 3, die Verweigerung der jüdischen Männer gegenüber der Statue aus Gold, eine deutliche Sprache. Und die Jesusjünger werden bei Markus dem Großgrundbesitzer gegenübergestellt als solche, die um des Messias und des Evangeliums willen alles verlassen haben (10,17f). Lukas schildert die messianische Urgemeinde als eine Gemeinschaft, in der Besitz freiwillig geteilt wird und daher keine Armen existieren (vgl. Apg. 2 und 4).

Fazit: eine Wirtschaftsverfassung, in der Eigentümer absolute Dispositionsfreiheit über Eigentum mit all den „eisernen“ Folgen für Menschen und Natur haben, kann und darf es nach allen biblischen Traditionen nicht geben. Im Gegenteil, in ihrer hellenistisch-römischen totalitären Form steht sie in diametralem Gegensatz zu Jahwes Willen und verdient deshalb klaren Widerstand des Volkes Gottes. In ihren faktischen Auswirkungen muß sie prophetisch kritisiert, rechtlich gezähmt und periodisch korrigiert werden.

Es ist in diesem Rahmen unmöglich, die spätere kirchliche und theologische Entwicklung in dieser Frage zu verfolgen. Für uns wäre besonders die Phase nach der neuzeitlichen Wiederentdeckung der Eigentumsgesellschaft seit dem 14. Jahrhundert wichtig. Dabei wäre es sehr interessant, den Zusammenhang zwischen Wycliff und dem Lollardenaufstand seiner Anhänger 1381 zu studieren, weil dieser ja nach Heinsohn / Steiger den Beginn der neuzeitlichen Eigentumsgesellschaft einleitet (vgl. *Wycliff, De civili dominio*).

Die weitere Behandlung der Frage in der Neuzeit müßte mindestens drei Aspekte berücksichtigen: die faktische Entwicklung der frühkapitalistischen und kapitalistischen Eigentumswirtschaft, die jeweilige politische Ausformung des Rechtsrahmens für das Eigentum sowie die theologischen Beurteilungen dieser Entwicklung und der jeweilige kirchliche Umgang mit Eigentum in Kirchenrecht, -struktur und -finanzen. Zur faktischen kapitalistischen Entwicklung verweise ich auf *Giovanni Arrighi, The Long Twentieth Century: Money, Power, and the Origins of our Times*, London u.a. ²1996. Für den rechtlichen Rahmen ist es zentral, daß das römische Recht in Europa restauriert wird, freilich auf dem Kontinent und in England in unterschiedlichem Maß. Als erster entwirft *Thomas Hobbes* (1588-1669) das Modell einer Eigentumsgesellschaft in seinem *Leviathan*. Nach ihm besteht die Ordnung einer Gesellschaft darin, daß freie Eigentümer nur danach streben, auf dem Markt mehr Macht über andere Eigentümer zu erreichen. Die dadurch hervorgerufene Unsicherheit für alle muß dann durch einen starken Staat gebändigt werden. Das geschieht vor allem durch Schutz des Eigentums und der Vertragssicherheit. Grundlegend für alle weiteren westlichen Verfassungen bis hin zum Grundgesetz ist *John Locke*. In seiner *Zweiten Abhandlung über die Regierung* (1689) definiert er das Wesen des Menschen als Eigentümer und das Wesen des Staats als Schützer des Eigentums. Eigentum versteht er ausdrücklich im Sinn der römisch-rechtlichen Vorstellung als *dominium*: „*Dominium est ius utendi et abutendi re sua quaterus iuris ratio patitur*“ (Das Eigentum ist das Recht, die eigene Sache zu gebrauchen und zu verbrauchen, soweit es mit dem Sinn des Rechts verträglich ist). D.h. hier taucht wieder die absolute Dispositionsfreiheit auf. Diese Formel wurde in den *Code Napoléon* aufgenommen und so grundlegend für alle weiteren Verfassungen und Rechtskorpora im Westen.

Das deutsche Grundgesetz, das in dieser Tradition steht, hat neben dem verfassungsmäßigen Schutz des Eigentums und des Erbrechts die Sozialpflichtigkeit des Eigentums festgestellt. Es ist aber deutlich, daß ersterer direkt einklagbar ist, während letztere von der politischen Konjunktur und den Machtverhältnissen in der Gesellschaft abhängig ist. Und hier haben in der neoliberalen Phase seit den 70er Jahren die Eigentümer immer mehr absolute Rechte zurückerhalten. Die nationalen Regierungen können sie nämlich im globalisierten Wirtschaftssystem schwer oder gar nicht greifen. Und die Regierungen der

reichen Länder haben unter dem Lobbyeinfluß der Großeigentümer die internationalen Institutionen sogar so gestaltet, daß soziale und ökologische Bedingungen für das Eigentum ausgeschlossen werden. Der letzte Schachzug sollte das von der OECD heimlich entwickelte Multilateral Agreement on Investments (MAI) sein. Nach seinem Scheitern wird nun versucht, die absoluten Rechte der Investoren gegenüber Staat und Gesellschaft mit Hilfe der Welthandelsorganisation (WTO) zu erreichen. Hier sollen die Transnationalen Konzerne und Banken alle Rechte, die Regierungen alle Pflichten erhalten.

Theologisch reicht das Spektrum von radikaler Unterstützung der kapitalistischen Eigentumswirtschaft über Kompromisse bis zu prophetischer Kritik. *Martin Luther* ist letzterer zuzuordnen, nicht zuletzt wegen seines Festhaltens am Zinsverbot, aber auch wegen seines Aufrufs an die Obrigkeiten, die länderübergreifenden Bank- und Handelshäuser wie die Fugger rechtlich radikal einzuschränken. Noch weiter geht der linke Flügel der Reformation, sei es in der Gestalt der alternativ lebenden Mennoniten, sei es in der Gestalt des revolutionären Thomas Müntzer. Das andere Extrem bilden die Hoftheologen des Kapitals wie Dr. Eck und vor allem Sepulveda. Dieser sprach den indigenen Völkern Südamerikas das Menschsein ab, da sie weder Privateigentum noch Geld kennen. Heute ist der krasseste Fall Kapitalismus legitimierender Theologie in Deutschland die Usurpation des Namens Christi durch die C-Parteien, die zusammen mit der marktradikalen F.D.P. die neoliberale Politik des Sozialabbaus und der Begünstigung der Reichtumskonzentration betreiben.

Eine Kompromißlinie vertritt z.B. die katholische Soziallehre seit dem Ende des letzten Jahrhunderts. Sie proklamiert den Vorrang der Arbeit vor dem Kapital bei gleichzeitiger naturrechtlicher Legitimation des Eigentums. So ist sie hilflos wie zur Zeit, weil sie die faktische Übermacht des Kapitals durch dessen Transnationalisierung theoretisch und faktisch nicht mehr fassen kann. Das gleiche gilt für protestantische Theologen, die sich blauäugig auf die „Sozialpflichtigkeit des Eigentums“ im Grundgesetz berufen, obwohl der nationalen Politik und dem Recht faktisch nur noch sehr beschränkte Zugriffsmöglichkeiten geblieben sind. Welche Hilfen könnten die alternativen Ansätze der kritisch-prophetischen Linie biblisch-theologischer Traditionen für die Bewältigung der Probleme der Eigentumswirtschaft heute bieten?

III. Handlungsperspektiven heute

Die Eigentumswirtschaft als solche hält für die Verhinderung der rasant sich verschärfenden ökonomischen und sozialen extremen Ungleichentwicklung und der ökologischen Zerstörungen des von ihr hervorgebrachten quantitativen Wachstums keinerlei Instrumente bereit. Von daher muß die heute ideologisch und zunehmend faktisch herrschende deregulierte globale kapitalistische Eigentumswirtschaft theologisch eindeutig abgelehnt werden. Es ist ein Verdienst von Heinsohn / Steiger, darauf hingewiesen zu haben, daß nicht eigentlich primär Markt und Geld verantwortlich für die eigengesetzlichen Mechanismen der kapitalistischen Wirtschaft (und ihrer Folgen) sind, sondern die rechtlich-politische Institution des Eigentums. Sie setzt die Mechanismen der Ungleichverteilung und des Wachstums in Gang. Zins, Geld, Markt, Akkumulation und technischer Fortschritt als Lohnarbeitvernichtung sind Konsequenzen des Eigentums im Sinn absoluter Disponibilität.

Für die theologische, ökonomische und öko-soziale Kritik reicht es also nicht aus, z.B. nur die Marktwirtschaft zu thematisieren. Es muß die Frage des Eigentums systematisch in den Vordergrund gerückt werden. Da aber das Eigentum eine rechtliche und politische Kategorie ist, wie Heinsohn / Steiger immer wieder betonen, ist also die kritische Auseinandersetzung damit auch auf rechtlicher, politischer und damit auch ideologischer Ebene zu führen. Einmal dereguliert in Kraft gesetzt, sind die Mechanismen der Eigentumswirtschaft zwanghaft (Karl Barth nennt sie „herrenlose Gewalten“⁷), die weder ethisch noch politisch mehr erreichbar sind.

Es dürfte deutlich geworden sein, daß der Vorschlag von Heinsohn / Steiger, solange mit der Katastrophenentwicklung der Eigentumswirtschaft zu warten, bis ein radikaler egalitärer Neuverteilungsprozeß notwendig wird, keine reale Handlungsperspektive enthält. Er ist ein ideologisches Konstrukt. Insofern ersparen sie sich ja auch jede poli-

⁷ Vgl. Ulrich Duchrow. Versöhnung im Kontext von Nicht-Versöhnung. Bibelarbeiten. Analysen und praktische Beispiele zur II. Europäischen Ökumenischen Versammlung im konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Befreiung der Schöpfung (Graz 1997): Beilage zu „Junge Kirche“ H. 3. März 1996.

tisch-strategische Diskussion dieses Vorschlages. Was aber gibt es sonst an theoretischen und praktisch-strategischen Ansätzen?

1. Unterscheidung und Gewichtung verschiedener Eigentumsformen

Wir können ausgehen von John Lockes Unterscheidung von drei Formen von Eigentum⁸:

(1) Eigentum am eigenen Leben, der eigenen Person, vor allem der Arbeitskraft;

(2) Eigentum an Gütern (vor allem Boden und Geld);

(3) Eigentum an bestimmten Freiheiten.

Eigentum 1 enthält offenbar bereits verschiedene Formen von Eigentum, die heute zu unterscheiden sind. Denn Leben beginnt nicht erst mit der Arbeitskraft. So verweist H.-J. Fischbeck mit Recht darauf, daß unter heutigen Bedingungen von Gentechnik und Organtransplantation bereits der Körper des Menschen bewußt und ausdrücklich geschützt werden muß.⁹ Er nennt es Eigentum 0. Dies wird besonders deutlich dann, wenn man sieht, daß Arme bereits ihre Organe verkaufen, um überhaupt unter den Bedingungen der existierenden Arbeitsverhältnisse überleben zu können.

Das Eigentum an der eigenen Arbeitskraft bezieht sich offenbar auf das Erwirtschaften dessen, was jeder und jede zur Deckung der Grundbedürfnisse braucht, zur Nahrung, Kleidung, Wohnung, Gesundheit usw. Nun wurde bereits deutlich, daß in der neuzeitlichen kapitalistischen Eigentumswirtschaft unter den Bedingungen der Lohnarbeit dieses ursprüngliche Eigentumsrecht zweitrangig gegenüber dem Eigentum an Boden und Geld wird. Ursprünglich war die Arbeit ja verbunden mit dem Eigentum an den Produktionsmitteln Land oder Werkzeuge, so z.B. in der biblischen Auffassung, daß jeder Haushalt sein Erbanteil an Land beanspruchen darf.

Das erste, was also theoretisch und politisch (gegen Heinsohn / Steiger) gefordert werden muß, ist die Gleichrangigkeit, ja, Vor-

⁸ Vgl. John Locke, Über die Regierung (The Second Treatise of Government) [1689], Stuttgart (Nachdruck 1992), Kap. V und auch Kap. IX §123; dazu U. Duchrow, Alternativen ²1997 [o. S. 23. Anm. 2] 40f.

⁹ Vgl. Hans-Jürgen Fischbeck, Heiligtum Eigentum, in: Junge Kirche 57, 1996, 666-675.

rangigkeit der Arbeit vor dem Eigentum 2. Dies tut bekanntlich auch die Katholische Soziallehre, reflektiert aber nicht ausreichend die rechtlichen und politischen Durchsetzungsmöglichkeiten dieser Forderung unter heutigen Bedingungen. Bevor wir dies versuchen, muß aber zuerst die Frage des Eigentums 2 genauer betrachtet werden.

Eigentum 2 umfaßt Sachen (insbesondere Grund und Boden sowie Geld) und vermögenswerte Rechte (Forderungen, Hypotheken, Grundschulden, Aktien usw.). H.-J. Fischbeck weist darauf hin, daß eine immer wichtigere Form von Eigentum 2 auch Patentbesitz an sog. geistigem Eigentum ist. Diese Form spielt in den gegenwärtigen Auseinandersetzungen um die Welthandelsorganisation (WTO) eine brisante Rolle, insofern Transnationale Konzerne (TNCs) mithilfe der Patente z.B. Dritte-Welt-Ländern ihr Saatgut stehlen, leicht verändern (so daß es künstliche Dünger und Pestizide benötigt) und dann die Bauern ihres Rechtes berauben, dieses Saatgut selbständig zu vermehren.

Produktives Anlagevermögen rechnet H.-J. Fischbeck nicht zum Eigentum 2, da zu seiner Vermehrung Arbeit nötig ist, wenn auch durch Automatisierung diese Form von Eigentum immer mehr in die Nähe von Eigentum 2 rückt, dessen Wesen es ist, sich leistungslos zu vermehren. Und genau in dieser leistungslosen Selbstvermehrung, vor allem über den Zinseszins-Mechanismus liegt die Problematik von Eigentum 2.

Sieht man auf die heutige Bedeutung des Eigentums 2, so ist dieses dabei, Natur, Menschen und Gesellschaften (und damit auch das Eigentum 2) zu verschlingen (Luther spricht vom fressenden Kapital). Hier sollen und können nicht alle Mechanismen aufgezählt werden, die dies bewirken. Es müssen folgende Andeutungen genügen. In den Preisen, Mieten und Steuern sind durchschnittlich 30 bis 40% Zinsanteile enthalten (Fischbeck 668). Bei der gegenwärtigen Verteilung von Eigentum 2 gewinnen daran nur etwa 10% der Bevölkerung. Gleichzeitig legen Kapitalbesitzende mithilfe der Transnationalisierung (Globalisierung) der Finanzmärkte, der Produktion und des Handels Gewinne nicht wieder vollständig produktiv an, sondern erzielen durch reine, oft spekulative Finanzgeschäfte daraus wieder leistungslose Gewinne. Dadurch produzieren sie strukturelle Arbeitslosigkeit, statt die zusätzlichen Gewinne in Arbeitszeitverkürzung zu investieren. Obendrein dienen die gleichen globalen Mechanismen dazu, Steuern zu vermeiden. Dadurch werden den öffentlichen Haushalten

zunehmend die Mittel entzogen, der Umverteilung des gemeinsam erwirtschafteten Reichtums von abhängig Arbeitenden (und Arbeitslosen) zu den Sach- und Vermögenseigentümern entgegenzuwirken.¹⁰ Eigentum 2 und seine heutigen Mechanismen sind also die Hauptursache der von vielen beklagten, rapiden Auseinanderentwicklung von arm und reich.¹¹ Hinzukommt das vom Eigentums-Zins-Mechanismus angetriebene quantitative Wachstum, das wiederum die Hauptursache wachsender ökologischer Zerstörungen ist.

Eigentum 3 betrifft die Freiheitsrechte. Auch hier sind im Ursprung der westlichen Entwicklung vor allem die Rechte der freien Eigentümer gemeint. Nur in diesem Sinn kommen sie bei Heinsohn / Steiger vor. Erst mit der sog. zweiten Generation der Menschenrechte (der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der UNO-Konvention von 1966) kommt in den Blick, daß den individuellen Rechten der freien Eigentümer gesellschaftliche Rechte an die Seite gestellt werden müssen. Dem entspricht theologisch die „Sozialpflichtigkeit des Eigentums“, die in das Grundgesetz (GG) Art. 14.2 aufgenommen wurde. Diese Entwicklung im Rahmen der UNO wurde aber nicht von den westlichen Ländern vorangetrieben, sondern gegen deren teilweisen Widerstand von den damaligen sozialistischen und Dritte-Welt-Ländern. Den Schritt, die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte als Grundrechte in die Verfassung aufzunehmen, hat aber bisher nur das demokratisierte Südafrika vollzogen. §24-27 der neuen Verfassung garantieren u.a. das Recht auf Wohnung und gesunde Umwelt. Die Frage ist jedoch, wieweit unter heutigen Machtbedingungen solche verfassungsmäßigen Rechte in geltendes Recht und aktuelles politisches Handeln umgesetzt werden. In jedem Fall bietet aber das Eigentum 3 die Möglichkeit der Kritik an der leistungslosen Vermehrung des Eigentums 2.

Seit der Deregulierung der transnationalen Finanzmärkte in den 70er Jahren ist die verfassungsmäßig garantierte Sozialpflichtigkeit des Eigentums (2) zunehmend zur Farce geworden. Denn über die

¹⁰ Vgl. R. Roth, Das Kartenhaus. Staatsverschuldung in Deutschland, Frankfurt am Main 1998.

¹¹ H.-J. Fischbeck schildert eindrucksvoll als Beispiel die Enteignung der Ostdeutschen durch westliche Grundeigentümer und westliches Kapital mithilfe des Mechanismus von Eigentum 2. Dazu vgl. auch E. Richter, Hundert Argumente. Ein Kommentar zur Erfurter Erklärung, Weimar 1997, 23ff.

beschriebenen Mechanismen entziehen sich die Eigentümer 2 der politischen Steuerung und Besteuerung. Zum Sozialabbau werden sogar die Regierungen gezwungen, die ideologisch eigentlich das Gegenteil machen möchten – wie z.B. die französische Regierung von Ministerpräsident Jospin. Die meisten jedoch haben seit dem Übergang zu neoliberaler Politik (Pinochet, Reagan, Thatcher, Kohl usw.) die ökonomisch-sozial-ökologische Fehlentwicklung noch verstärkt, indem sie eine Politik für die Reichen machten.

Dies hat für Deutschland zur Konsequenz, daß die ohnehin prekäre Balance zwischen dem Schutz des Eigentums (2) und seiner Sozialpflichtigkeit zerbrochen ist. Inzwischen entzieht sich Eigentum 2 systemisch seiner Sozialpflichtigkeit. Die soziale Marktwirtschaft weicht immer mehr einem reinen Kapitalismus, der die früher erkämpften sozialen Rechte abbaut. Nachdem die neue rot-grüne Regierung in Deutschland die Wahl von 1998 mit dem Versprechen gewonnen hatte, den Trend zu wenden, zeigt der baldige Rücktritt von Finanzminister Lafontaine, daß dessen zaghafte Schritte zur Wiedergewinnung der Kontrolle über das transnationale Kapital dazu führten, daß die Wirtschaftskräfte Bundeskanzler Schröder durch Erpressung dazu veranlaßten, die Richtlinienkompetenz in der deutschen Politik an die Eigentümerklasse zurückzugeben.

Es kann auch kein einfaches Zurück zur klassischen sozialen Marktwirtschaft geben. Zwei Faktoren verhindern dies. Zum einen war die staatliche Umverteilung daran gebunden, daß der Nationalstaat Besteuerung und Sanktionierung auch wirklich durchsetzen konnte. Zum anderen wurden die Finanzen zur Umverteilung nach unten aus dem Wachstum der Wirtschaft entnommen (also konnten die Reichen weiter ihren Reichtum vermehren, ohne daß die Umverteilung einen Verlust für sie bedeutet hätte). Dies aber ist aus ökologischen Gründen nicht mehr möglich. Jede politisch-ökonomische Strategie zur Durchsetzung einer möglichen Alternative muß dies berücksichtigen.

2. Ansätze einer polit-ökonomischen Strategie für Alternativen

Wenn es so ist, daß die Strukturen und Mechanismen des Eigentums 2, also die staatlich tolerierte und von den reichen Industrieländern in den internationalen Institutionen durchgesetzte Deregulierung der

Geldvermögensvermehrung, Kern des Problems sind, so muß hier auch die Suche nach Alternativen einsetzen.

Nach dem Scheitern des sog. realen Sozialismus, eine Verstaatlichung des Eigentums an den Produktionsmitteln vorzunehmen und auf dieser Basis zentralistisch zu wirtschaften, scheidet diese Alternative aus. Sie hatte immerhin den Effekt, daß sich der Westen u.a. wegen dieser Konkurrenz gezwungen sah, die kapitalistische Eigentumswirtschaft mindestens in der Zeit zwischen den 30er und den 70er Jahren sozial zu regulieren. Außerdem schließt dieses Scheitern keineswegs von vornherein aus, Teilbereiche des Wirtschaftens vom Staat als Akteur kontrollieren zu lassen. Jedoch müssen nach den Erfahrungen der letzten zwei Jahrhunderte neue Alternativen über beide, den realen Sozialismus und Kapitalismus zugleich, theoretisch und praktisch hinausgehen.

Kairos Europa, eine Basisbewegung für wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit, hat in Anlehnung an weltweite Überlegungen in den sozialen Bewegungen das Konzept einer Doppelstrategie ausgearbeitet:¹²

(1) lokal-regionale Teilabkoppelungen aus der von Eigentum 2 bestimmten Weltwirtschaft

(2) politische Re-Regulierung dieser Wirtschaft.

Zu (1): Die Grundperspektive einer alternativen Vision ist der Vorrang der konkreten Grundbedürfnisse der konkret vor Ort lebenden Menschen in ihrer natürlichen Umwelt. Daraus folgt die Notwendigkeit, wirtschaftliche Prozesse so zu organisieren, daß soziale und ökologische Kriterien von vornherein integriert sind. *Hans Diefenbacher* u.a. haben dazu sog. Zauberscheiben der Nachhaltigkeit entwickelt.¹³ Diese bestehen aus Indikatoren, mit denen wirtschaftliches Handeln gesteuert und beurteilt werden kann. Damit soll grundsätzlich das augenblickliche eindimensionale Maß wirtschaftlicher Entwicklung überwunden werden: das rein monetär gemessene Wachs-

¹² Vgl. zum Folgenden ausführlich U. Duchrow, Alternativen² 1997 [o. S. 23, Anm. 2] Teil III sowie Europäisches Kairos-Dokument für ein sozial gerechtes, lebensfreundliches und demokratisches Europa: Beilage zu "Junge Kirche" H. 6/7, Juni 1998.

¹³ Hans Diefenbacher u.a., Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung im regionalen Bereich. Ein System von ökologischen, ökonomischen und sozialen Indikatoren: FEST, Reihe A Nr. 42, Heidelberg 1997.

tum des Bruttosozialprodukts, das sich zwar auf die Eigentumsformen 1 und 2 bezieht, dem aber letztlich wegen der monetären Meßgröße der Vorrang des Eigentums 2 zugrunde liegt. Die Zauberscheiben enthalten u.a. im wirtschaftlichen Bereich als einen Indikator die gleichmäßige Verteilung der Arbeit und im sozialen Bereich gleichmäßige Einkommens- und Vermögensverteilung.

Wie sind solche Ziele und Kriterien umzusetzen? Zu dieser Frage haben *Richard Douthwaite* und *Hans Diefenbacher* ein internationales Handbuch entwickelt.¹⁴ Es unterscheidet vier Bereiche des teil-autonomen lokal-regionalen wirtschaftlichen Handelns:

- * „Cutting the monetary ties“, d.h. Auskoppelung aus dem zinsorientierten Geldsystem durch lokale Verrechnungswährungen und Tauschringe (vor allem LETS = Local Exchange and Trading Systems). D.h. hier wird das Eigentum 2 als Selbstvermehrungsmechanismus von arbeitslosen Einkommen ausgeschaltet.

- * Einrichtung oder Nutzung alternativer Banken, die die Ersparnisse einer Region auch dort wieder investieren, ohne den Zinsanteil von den Geldvermögensbesitzenden und den Banken abschöpfen zu lassen.

- * Nutzung dezentraler sanfter Energie wie Wind, Wasser, Sonne und Biomasse statt der auf Kapitalvermehrung programmierten Energiemonopole.

- * Deckung der Grundbedürfnisse von Nahrung, Wohnung, Kleidung durch lokal-regionale (ökologisch angepaßte) Produktion und Vermarktung. Dieses Konzept kann noch durch *F. Hinkelammerts* Überlegungen ergänzt werden, daß die Krise der gegenwärtigen Weltwirtschaft durch kapitalgesteuerte Überproduktion nur gemeistert werden kann, wenn die Regionen und Nationen die Wirtschaft wieder auf die Produktion und Vermarktung einfacher Waren aufbauen.¹⁵

Das Handbuch von Douthwaite / Diefenbacher bringt eine Fülle von gelungenen Beispielen. So zeigt es auch die Möglichkeit, schon geschehende und zu erwartende katastrophale Zusammenbrüche der Weltwirtschaft, die durch die spekulative Eigentumsvermehrung verursacht sind, besser zu überleben. Denn nur das, was über die Befrie-

¹⁴ R. Douthwaite / H. Diefenbacher, *Jenseits der Globalisierung – Handbuch zur lokalen Ökonomie*, Mainz 1998.

¹⁵ Vgl. F. Hinkelammert, *Der Orkan der Globalisierung*, in: *ila* (Zeitschrift der Informationsstelle Lateinamerika) H. 211, Dezember 1998, 16-21.

digung der Grundbedürfnisse hinausgeht, ist in so handelnden Regionen in die Weltwirtschaft integriert.

Soll man diese dann aber einfach in den Zusammenbruch treiben lassen? Auf diese Frage antwortet der zweite Arm der Doppelstrategie.

Zu (2): Die politische Re-Regulierung der auf die Vermehrung von Eigentum 2 aufgebauten Weltwirtschaft ist unter heutigen Bedingungen nur möglich, wenn sie letztlich global erfolgt. Dieses Argument wird oft dazu benutzt, um zu sagen: das ist unmöglich. Dies ist jedoch die falsche Schlußfolgerung, und zwar aus verschiedenen Gründen. Die Deregulierung der globalen Wirtschaft und Finanzen ist nicht als Schicksal über uns gekommen, sondern ist politisch toleriert und dann aktiv von den Regierungen der reichen Länder (G7) unterstützt worden. Die von ihnen kontrollierten internationalen Institutionen IWF, Weltbank, GATT/WTO und OECD regulieren alles in die Deregulierung hinein statt umgekehrt. Insbesondere die USA, Deutschland und Japan als stärkste Wirtschaftsmächte tragen hierfür die Verantwortung. Gerade die EU könnte auf dem Hintergrund sozialstaatlicher europäischer Traditionen für einen grundsätzlichen Wandel eintreten.

Dabei geht es vor allem um folgende Punkte:

- * Stoppen der Privatisierung gewinnträchtiger staatlicher Schlüsselunternehmen wie der Telekommunikation. Dem Staat werden nur die Wirtschaftsbereiche überlassen, die öffentlich gewährleistet sein müssen, aber keinen Gewinn bringen. „Privatisierung der Gewinne - Sozialisierung der Verluste“ ist die gegenwärtige Richtlinie. Stattdessen müssen die Bereiche identifiziert werden, die notwendige gesellschaftliche Arbeit betreffen. Sie müssen auch gesellschaftlich kontrolliert und organisiert werden, aber auch finanzierbar sein.

- * Darüber hinaus muß das Steuersystem grundlegend geändert werden. Es ruht zur Zeit zunehmend auf der Belastung von Eigentum 1, also mit Arbeit verbundener Einkommen, während Einkommen aus Eigentum 2 zunehmend gegen Null Steuer zahlen. Dazu gehören nicht nur absurde Vorgänge wie die legale Abschaffung der Vermögenssteuer unter der 1998 abgewählten neoliberalen deutschen Regierung und die Subventionen und Steuerabschreibungen für die Superreichen, sondern auch die Zulassung von gigantischer Steuerflucht des Kapitals über Steueroasen und Steuerdumping selbst innerhalb der EU. Die

Regierungen könnten, wenn sie nicht untereinander konkurrierend, sondern kooperierend auftreten würden, sofort Maßnahmen gegen die Steuerflucht ergreifen (der deutsche Staatshaushalt verliert nach der konservativen Schätzung der Steuergewerkschaft mindestens 150 Mrd. DM jährlich). Ebenfalls könnte das Steuersystem so umgebaut werden, daß nicht vorwiegend die Arbeit, sondern Einkommen aus Unternehmenstätigkeit und Geldvermögen belastet würden, sofern sie nicht in arbeitschaffende realwirtschaftliche Tätigkeit reinvestiert würden. Vor allem müßten spekulative Gewinne besteuert und so die Spekulation gebremst werden (Tobin tax). Zusätzlich müßten die Versicherungssysteme so umgebaut werden, daß als Berechnungsgrundlage die Wertschöpfung der Unternehmen, nicht aber die Löhne dienen. Schließlich müßte die ökologische Steuerreform den Verbrauch nichterneuerbarer Energien belasten. Aus all diesen Maßnahmen ließen sich notwendige gesellschaftliche Arbeit finanzieren, Arbeitszeitverkürzung statt Arbeitslosigkeit erreichen sowie Sozial-, Gesundheits- und Kulturabbau stoppen.¹⁶

* Um zu verhindern, daß sich die Länder des Südens und Ostens gegenseitig und gegenüber dem Westen ausspielen lassen, müßte die WTO, statt eine Umsetzungsorganisation für Kapitalvermehrungsinteressen zu sein, weltweite Sozial- und Umweltstandards einführen und umsetzen. Das gleiche gilt für die OECD, die Wirtschaftsorganisation der führenden Industrieländer. Die gegenwärtigen Bemühungen, nach der erfolgreichen Verhinderung des Multilateral Agreement on Investments (MAI) durch neue WTO-Regeln Regierungen daran zu hindern, ausländische Investitionen an soziale und ökologische Bedingungen zu knüpfen, müssen deshalb dringend politisch bekämpft werden.

¹⁶ Vgl. auch Wolfgang Keßler, *Wirtschaften im dritten Jahrtausend. Leitfaden für ein zukunftsfähiges Deutschland*, Oberursel 1996, und Elmar Altvater / Birgit Mahnkopf, *Grenzen der Globalisierung. Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft*, Münster ³1997; .R. Roth, *Kartenhaus* 1998 [o. S. 34, Anm. 10].

3. Die mögliche Rolle von Theologie und Kirchen

Können Theologie und Kirchen bei solcher grundsätzlichen Neuorientierung und praktisch-strategischen Umsetzung eine Rolle haben? Ja, eine sehr große – vorausgesetzt, sie haben den Mut zu einer tiefreichenden Aufarbeitung ihrer eigenen Vergangenheit und Gegenwart um der Zukunft willen.¹⁷ Im Kern einer solchen Aufarbeitung müßte ihre Stellung zum Eigentum stehen. Sie müßten ihren Eigentumsbegriff im angedeuteten Sinn differenzieren, mit dem Ziel, Eigentum 2 zu entlegitimieren. Denn genau diese Form von neuzeitlichem, auf leistungslose Selbstvermehrung angelegten Eigentum ist es, die die Menschheit immer weiter in die Katastrophe treibt und gegen die sich die biblische Kritik richtet. Eine solche Entlegitimierung hätte gesellschaftlich und politisch eine kaum zu überschätzende Wirkung.

Eine solche Entlegitimierung des Eigentums 2 wäre aber nur glaubwürdig, wenn die Kirchen als Wirtschaftssubjekte für sich selbst daraus die Konsequenzen zögen und so der Gesellschaft ein das Evangelium bezeugendes Beispiel gäben:

- * Sie können selbst eine gerechte Teilung von Arbeit und Einkommen praktizieren, statt Arbeitslosigkeit zu produzieren und die öffentlichen Gehaltssysteme zu kopieren, die dem Bischof ein Ministergehalt und der Kirchendienerin einen Lohn nahe dem Sozialhilfesatz gewähren. D.h. sie können eine gerechte Teilung von Eigentum 1 praktizieren. Dies kann zunächst nur den Raum betreffen, den die Kirche selbst rechtlich gestalten kann, also noch nicht die Bereiche, in denen mehr als 50% Staatsfinanzen enthalten sind wie z.B. in der Diakonie.

- * Die Kirchen können auch ihre Geldreserven entweder in alternativen Banken anlegen, eigene gründen oder kooperative Kreditssysteme im eigenen Bereich eröffnen. D.h. sie bauen bei sich selbst die Nutzung von Eigentum 2 ab, das auf leistungslose Selbstvermehrung zielt.

- * Die Kirchen können auch die Nutzung ihres Eigentums an Grund und Boden nach sozialen und ökologischen Kriterien überprüfen und

¹⁷ Vgl. Ulrich Duchrow u.a., Wahrheit, Versöhnung und Neuanfang auch im Westen – oder nur im Süden und Osten?: Beilage zu „Junge Kirche“ H. 4, April 1997.

evtl. sogar in die Teilabkoppelung der lokal-regionalen Wirtschaftsprozesse einbringen.

So können sie an dem Prozeß teilnehmen, der im ersten Teil der angedeuteten Doppelstrategie auf die nachhaltige Befriedigung der Grundbedürfnisse zielt. Sie können aber auch prophetisch an der „Zähmung“, d.h. der politischen Re-regulierung der Eigentumswirtschaft teilnehmen.

* Sie können aus ihren grundsätzlichen biblisch-theologischen Kriterien heraus klare Urteile fällen, welche politischen und gesellschaftlichen Kräfte zu kritisieren sind.

* Sie können aus diesen Urteilen die klare Konsequenz ziehen, mit welchen zivilgesellschaftlichen Kräften sie Bündnisse bilden, um die politischen Institutionen zu drängen, politische Re-Regulierungen der mit Eigentum 2 zusammenhängenden Wirtschaft durchzusetzen. Sie könnten auch zum Boykott der Geschäftsbanken aufrufen, die professionelle Hilfe zur Steuerflucht geben. Denn diese entziehen so das Kapitaleigentum der vom Grundgesetz gebotenen Sozialpflichtigkeit.

Die Vollversammlungen des Reformierten Weltbundes (1997) und des Ökumenischen Rates der Kirchen (1998) haben die Kirchen dazu aufgerufen, sich in einen Prozeß des Erkennens, des Lernens und des Bekennens gegen die weltwirtschaftliche Ungerechtigkeit und Naturzerstörung zu begeben (processus confessionis). Das ist ein Hoffnungszeichen.¹⁸

Nur wenn es gelingt, die Mehrheit der Menschen in den reichen Ländern aus dem Schein zu befreien, sie gehörten zu den Gewinnern der gegenwärtigen Eigentumswirtschaft, wird sich die Politik weltweit zu sozial-ökologischem Handeln bewegen lassen. Die augenblicklich drohend bevorstehende Gefahr ist eine noch schlimmere Weltwirtschaftskrise als 1929 mit all den Konsequenzen gerade auch für den Mittelstand, mit Faschismus und Krieg. Wer lokal-regional eine alternative Eigentumsordnung und Wirtschaft bauen hilft, wird dann die besten Überlebenschancen haben. Wer gleichzeitig in Bündnissen national, europäisch und global für eine gemeinwohlorientierte Regu-

¹⁸ Vgl. Ulrich Duchrow, Alternativen zu den Verschuldungs- und Verarmungsmechanismen der kapitalistischen Weltwirtschaft als Glaubensfrage. Der Durchbruch von Harare. in: Ökumenische Rundschau 48, 1999, 154ff.

lierung der Eigentumswirtschaft kämpft, wird die weltweit schon in immer neuen Krisen beginnende Katastrophe vielleicht stoppen helfen.